



Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Geschäftszahl: **LVwG-AV-652/001-2026**
Bei Antwort angeben
Bearbeitung: Lanik, DW 15855
Beilagen:
Bezug:
Datum: 15. Juni 2026

LADUNG

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beraumt in folgender Angelegenheit eine **öffentliche mündliche Verhandlung** wie folgt an:

Beschwerde der Christine Kiesenhofer, wohnhaft in 2124 Niederkreuzstetten, Bäckergasse 20b, gegen den Bescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 13. April 2026, betreffend Abweisung eines Antrages auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Datum: Mittwoch, 01. Juli 2026

Zeit: 10:00 Uhr; **Dauer:** voraussichtlich 1 Stunde

Ort: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich,
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Tor zum Landhaus/Stiege B
1. Stock/Verhandlungssaal 3

Sie werden zu dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung als **Beschwerdeführerin** geladen und haben persönlich zu erscheinen.

Wenn Sie trotz dieser Ladung nicht erscheinen, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung der Entscheidung.

Wichtige Informationen

Zur Verhandlung sind mitzubringen:

- **diese Ladung,**
- **amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis).**

Jede Partei hat ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann („**Verfahrensförderungspflicht**“). Sie werden daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von **einer Woche** ab Zustellung dieser Ladung, alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Ist die Sache reif zur Entscheidung, kann das Landesverwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären. Ein einmal für geschlossen erklärtes Ermittlungsverfahren ist auf Antrag nur fortzusetzen, sofern Sie glaubhaft machen können, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne Ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung herbeiführen würden.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen, wie zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse, nicht an der Verhandlung teilnehmen können, teilen Sie uns dies sofort mit.

Beteiligte, die im Rahmen der Verhandlung zu Beweiszwecken vernommen werden, haben Anspruch auf Gebühren. Ein Antragsformular ist auf www.lvwg.noel.gv.at abrufbar. Der Anspruch ist binnen 14 Tagen nach der Vernehmung geltend zu machen. Die Reisekosten werden nur für die Anreise von dem Ort ersetzt, der in der Ladung als Anschrift angeführt ist. Sollten Mehrkosten durch die Anreise aus einem weiter entfernten Ort entstehen, so können diese nur ersetzt werden, wenn dies unverzüglich nach Erhalt der Ladung dem Landesverwaltungsgericht angezeigt wird.

Hinweis

Gegen diese Ladung ist gemäß § 25a Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 eine abgesonderte Revision nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. H o n e d e r

Richter